

frommen und wohlthätigen Zwecken stattfinden, unterliegen der Competenz des Universitätsgerichts.

Der Beitritt zu derartigen Vereinen und die Theilnahme an derartigen Versammlungen steht jedem Studirenden ohne Unterschied des Alters frei. Es sind aber die Vereinsvorsteher verbunden, das Bestehen und die Einrichtung solcher Vereine, zugleich unter bestimmter Angabe der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte, sowie alle etwa später eintretenden Veränderungen längstens innerhalb 3 Tagen, von dem Beschlusse der Vereinigung und den vorgekommenen Veränderungen an gerechnet, dem Universitätsgerichte schriftlich anzuzeigen. In gleicher Weise haben eine solche Anzeige die Veranstalter von Versammlungen der gedachten Art bezüglich deren Zusammenberufung, und zwar wenigstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zusammentritte mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Zwecks derselben, zu erstatten. Vor eingeholter Genehmigung des Universitätsgerichts, welche jedoch nur mit Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten erteilt wird, ist der Zusammentritt verboten.

Auch ist das Universitätsgericht unter Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten befugt, Versammlungen von Studirenden zu anderen, als den vorstehend erwähnten, über die Grenze des Universitätswesens und des Studentenlebens jedoch nicht hinausgehenden Zwecken, z. B. zu allgemeinen Studenten- oder Universitätsangelegenheiten, dann zu gestatten, wenn die Versammlung innerhalb der Universitätsgebäude stattfindet.

§ 7.

Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter Ordner und Leiter vorstehen, vor dessen Wahl oder Bestimmung die beabsichtigte Berathung nicht beginnen darf.

Die Wahlhandlung haben Diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalten.

§ 8.

Das Universitätsgericht ist berechtigt und verpflichtet, die gedachten Vereine und Versammlungen überwachen zu lassen, und kann jederzeit einen oder mehrere seiner Bedelle oder sonstigen Beamten mit dem Rechte des Zutritts zu denselben absenden. Vorkommende Ordnungswidrigkeiten sind, wenn nicht schwerere, der Competenz der ordentlichen Obrigkeit anheimfallende Vergehen vorliegen (siehe § 5) disciplinell zu ahnden. Bei Eintritt derselben ist, dafern die Ordner und Leiter (§ 7) ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, oder ihren Anordnungen nicht